

Festnahmerecht gem. § 127 StPO:

Objektiv:

1. Festnahmesituation: auf frischer Tat betroffen oder verfolgt

- Tat:
 - jede zumindest im Versuchsstadium befindliche, tatsächlich begangene Straftat
 - str.: genügt auch der bloße Tatverdacht?
 - a) strafrechtliche Auffassung:
nein – § 127 I StPO verlangt dem Wortlaut zufolge, dass tatsächlich eine Straftat begangen wurde. Der unschuldig Irrende wird über den Erlaubnistatbestandsirrtum hinreichend geschützt.
 - b) strafprozessuale Auffassung:
Der bloße Tatverdacht genügt, da § 127 I StPO ein Handeln des Einzelnen *für den Staat* darstellt. Darf der Polizeibeamte gem. § 127 II StPO bereits bei bloßem Tatverdacht einschreiten (vgl. § 127 II StPO i.V.m. § 112 StPO), so muss dies auch für den Privatmann gelten, da ihm im Rahmen von Abs. 1 eben diese hoheitliche Befugnis übertragen wurde. (Handeln pro magistratu)
Wann ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, ist str.:
Teils soll ein Tatverdacht *ohne vernünftige Zweifel* genügen, teils wird *dringender* Tatverdacht, teils die *feste Überzeugung* und teils Annahme der Täterschaft *ohne Fahrlässigkeit* verlangt.
- frisch: im unmittelbar zeitlich-räumlichen Zusammenhang mit der Tat
- Betroffen oder verfolgt (= Fall der „Nacheile“)

2. Festnahmegründe:

- Fluchtverdacht
- Unmöglichkeit sofortiger Identitätsfeststellung

3. Einsatz eines verhältnismäßigen Festnahmemittels (= geeignet, erforderlich, angemessen):

- mit dem Festhalten verbundenen Freiheitsbeeinträchtigungen (§§ 239, 240 StGB) = zulässig
- durch festes Zupacken möglicherweise verursachte Körperverletzung (§ 223) = zulässig
- str.: auch der Gebrauch von Schusswaffen gegen den Festzunehmenden?
h.M.: (-) derartig gravierende Eingriffe durch einen (u.U. ungeschulten) Privatmann sind dem Einzelnen nicht mehr zumutbar.
a.A.: es kommt ganz auf den Einzelfall an – je nach Abwägung kann der Gebrauch einer Schusswaffe durchaus gerechtfertigt sein (z.B. bei der Dingbarmachung eines gefährlichen Mörders)

Subjektiv:

1. Kenntnis der das Festnahmerecht objektiv begründenden Umstände
2. Handeln zum Zwecke der Festnahme